

DIE DEUTSCHEN UND MAGYAREN
IN DEN DEKRETEN DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK

Studien und Dokumente 1940–1945

Herausgegeben von KAREL JECH
Studien von JAN KUKLÍK jr. und VLADIMÍR MIKULE

Übersetzung von JAN HON und WILFRID ANTUSCH
Eva Hošková (Studie von Jan Kuklík)

NĚMCI A MAĎAŘI
V DEKRETECH PREZIDENTA REPUBLIKY

Studie a dokumenty 1940–1945

Uspořádal KAREL JECH
Autoři studií JAN KUKLÍK jr. a VLADIMÍR MIKULE

Přeložili JAN HON a WILFRID ANTUSCH
studii Jana Kuklíka Eva Hošková

Ústav pro soudobé dějiny AV ČR
Doplněk
Brno 2003

Ústav pro soudobé dějiny AV ČR
Doplněk
Brno 2003

Der Staatsrat ist verpflichtet, in einer festgesetzten Frist dem Präsidenten der Republik oder der Regierung einen Beratungsbericht über die Frage oder die Angelegenheit zu geben, die ihm vom Präsidenten der Republik oder von der Regierung vorgelegt wurde; er kann aber auch aus eigener Initiative dem Präsidenten der Republik oder der Regierung Stellungnahmen aus allen Bereichen des staatlichen Lebens zuleiten.

Auf Antrag des Disziplinarausschusses kann der Staatsrat das Mandat eines seiner Mitglieder aufheben, wenn er feststellt, dass es seiner nicht würdig ist; er ist verpflichtet, den Präsidenten der Republik davon umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die Mitglieder des Staatsrats erhalten für die Ausübung ihres Mandats eine angemessene Vergütung.

Dr. Štármek e.h.

Dr. Edvard Beneš e.h.

SÚA, *Fonds 100/24, a. j. 1562, Bd. 175; SÚA, Fonds PMR-L, K. 52; Úřední věstník Československý, Jg. 1, Nr. 10, herausgegeben in London am 4. Dezember 1940, Druck; Příloha Sbírky zákonů a nařízení republiky Československé, Jg. 1947, S. 5.*

1 Dieses Verfassungskonzept wurde teilweise durch die Verfassungskonzepte Nr. 3/1942 und 12/1942 Úř. věst. čsl. novelliert. Das Bestehen des Staatsrats war durch das Verfassungskonzept Nr. 13/1944 Úř. věst. čsl. zeitlich bis zu dem Tage beschränkt, an dem sich die Regierung mit ihrem Sitz auf dem Gebiet der Republik konstituiert. Die Auflösung des Staatsrats am 4. April 1945 hat der Ministerpräsident dann durch die Verlautbarung Nr. 2/1945 Sb. bekanntgemacht. In den Jahren 1941–1945 erschienen in London die Mitteilungen des Staatsrats (*Zprávy státní rady*). Ihre erste Nummer erschien am 24.3.1941, die letzte dann mit dem Datum 17.1.1945; insgesamt sind in fünf Jahrgängen 11 Nummern herausgegeben worden. Sie einige enthielten Dekrete und Briefe des Präsidenten der Republik, Berichte über die Sitzungen des Staatsrats, Änderungen in der Zusammensetzung des Staatsrats und seiner Ausschüsse, Protokolle von Erörterungen einiger Beratungsberichte des Staatsrates, Berichte über die Aufgaben und Tätigkeiten des Staatsrats. – Eine Sammlung der gedruckten Berichte des Staatsrats befindet sich im SÚA, *Fonds MV-L(2), K. 87, 2-2/11*.

2 Die obersten Organe der provisorischen Staatsordnung im Ausland waren der Präsident der Republik, die Regierung und der Staatsrat. Im Hinblick auf die Gesetzgebungstätigkeit im Exil war es von großer Bedeutung, der Präsident der Republik auf Empfehlung der Regierung am 4. Februar 1942 einen Rat für Rechtsfragen der tschechoslowakischen Staatsordnung errichtete. Der königliche Rat, ein Ersatz für die vorübergehend fehlende Verwaltungsgerichtsbarkeit, wurde konstituiert, um rechtliche Stellungnahmen dazu abzugeben, ob Verordnungen oder Beschlüsse der Regierung oder von Zentralbehörden mit der geltenden tschechoslowakischen Rechtsordnung übereinstimmen (*de lege lata*). Seine Stellungnahmen vom Standpunkt künftigen Rechts aus (*de lege ferenda*), die sich vor allem auf die Entwürfe zu den in Vorbereitung befindlichen Dekreten des Präsidenten der Republik bezogen, waren für die Regierung, den Staatsrat, den Präsidenten und seine Mitarbeiter bestimmt. Der Staatsrat und der Rat für Rechtsfragen wurden mit dem Tage

aufgehoben, an dem sich auf dem Gebiet der befreiten Republik die vom Präsidenten der Republik ernannte Regierung konstituierte, d. h. in Kaschau (Košice) am 4. April 1945.

3 Nach der ersten Novelle sollte der Staatsrat aus mindestens 40, höchstens 50 Mitgliedern bestehen. Als Mitglieder und führende Repräsentanten des Staatsrats ernannte der Präsident der Republik emigrierte Vorkriegspolitiker, Abgeordnete, Senatoren und Diplomaten. Durch diese Personen waren im Staatsrat vor allem die Tschechoslowakische Sozialdemokratische Arbeiterpartei, die Tschechoslowakische Nationale Sozialistische Partei, die Tschechoslowakische Volkspartei, die Tschechoslowakische Mittelstandspartei für Gewerbe und Handel, die Kommunistische Partei der Tschechoslowakei, Hilinkas Slowakische Volkspartei wie auch die Republikanische Partei der Landwirte und Kleinbauern (Agrarpartei) vertreten. Anfänglich wurde auch über eine eventuelle politische Vertretung der demokratisch orientierten deutschen Mitbürger beraten; im Hinblick auf den wachsenden Naziterror gegen die tschechische Bevölkerung im Jahre 1942 wurde jedoch dieses Vorhaben fallengelassen.

4 Gemäß der zweiten Novelle wählte der Staatsrat selbst für jede Wahlperiode den Vorsitzenden und maximal fünf stellvertretende Vorsitzende und bestimmte zugleich deren Reihenfolge. Die Funktion des Vorsitzenden des Staatsrats übte zuerst Rudolf Bechyně (vor dem Krieg sozialdemokratischer Journalist, Abgeordneter und Minister), ab 1.1.1941 Prokop Maxa (Diplomat) aus.

1.1

1940, 11. Dezember, London. – *Auszüge aus dem Einführungsteil der Rede des Präsidenten der Republik bei der Eröffnungssitzung des Staatsrates.*¹

[...]

Unsere heutige Sitzung bedeutet, dass wir den Aufbau unserer Widerstandsorganisation im Ausland vollenden und dass wir sämtliche Vorbereitungsarbeiten für eine ordnungsmäßige Funktionieren unserer provisorischen Staatsordnung bis zum Zeitpunkt unserer Rückkehr in die befreite Heimat und dann selbst seine Staatsstruktur und die Formen seines weiteren politischen Lebens bestimmen wird, abgeschlossen haben.

Unsere provisorische Staatsordnung ist vor allem vom Grundsatz der Kontinuität geprägt. Dieser Grundsatz ist der entscheidende Punkt unseres ganzen Befreiungsprogramms, und von diesem Grundsatz leitet sich unser gesamtes politisches Widerstandsprogramm ab wird auch weiterhin und all unsere Tätigkeit abgeleitet werden. Wir haben vor allem das Münchner Abkommen niemals akzeptiert und niemals anerkannt. Alles, was mit diesem Abkommen verbunden ist, war eine Verletzung der bis dahin bestehenden und uns betreffenden internationalen Verträge und unserer sämtlichen Verfassungs- und anderen innerstaatlichen Gesetze. Nichts von all dem, was sich vor und nach München ereignete, geschah unsererseits freiwillig oder entsprechend den geltenden innerstaatlichen wie auch den internationalen Rechtsnormen und Vorschriften. Das Münchner Abkommen wurde uns von den vier Großmächten diktiert, wobei nicht respektiert wurde, was als Grundlage der Verhandlungen – unter Verletzung internationaler Verträge genötigt – unsere Regierung, um auf gewisse Zeit in Europa den Frieden zu retten, akzeptiert hatte. Unsere rechtmäßige Regierung hat auch nie ihre Zustimmung zur Durchführung der Besetzung unseres Territoriums

gegeben. Unser Parlament hat niemals und nichts von all dem, was geschehen ist, gebilligt oder ratifiziert. Im übrigen wurde das Münchner Abkommen von den unterzeichnenden Partnern weder vollzogen noch eingehalten. Deshalb hat es uns auch niemals gebunden und bindet uns auch heute nicht. Ich habe dies niemals vor einer Regierung welchen Lagers auch immer verheimlicht. Heute ist das allgemein bekannt. Es wird auch allgemein so verstanden.

Die sogenannte zweite Republik, die ungeachtet dieser Tatsachen von Repräsentanten der internationalen Politik als direkte, faktische Nachfolgerin der ersten Republik angesehen wurde, ist durch die gewaltsame, ein Völkerrechtsverbrechen darstellende Invasion des deutschen Militärs vernichtet worden, die nicht nur das Münchner Abkommen verletzt hat, sondern darüber hinaus dem niederträchtigen, ehrlosen und feigen Attentat Deckung gab, das auf den Präsidenten der zweiten Republik verübt wurde. Auch völkerrechtlich sind dieses Attentat und das Verbrechen gegen die Republik von keinem anständigen zivilisierten Staat anerkannt worden, und so besteht für uns einfach die Republik – in Wirklichkeit die erste Republik – einfach rechtlich fort.

[...]

Was ich hier gerade gesagt habe, bedeutet für uns praktisch, dass unsere ganze Widerstandsbewegung von dem Augenblick an, da sie internationale Anerkennung erlangt und eine Regierung gebildet hat, wiederum als der tschechoslowakische Staat besteht, rechtlich und politisch als Fortsetzung der ersten Republik, und demgemäß geht sie konsequent vor: Sie unterliegt den Verfassungs- und anderen Gesetzen der Republik, ihr Militär und ihre Behörden fungieren in diesem Sinne sowie in der rechtlichen und politischen Tradition der ersten Republik, die Soldaten, die Beamten, die Politiker, alle unsere Institutionen und alle unsere Bürger richten sich nach ihren Gesetzen und respektieren sie. Und sie respektieren sie wahrhaftig, indem sie auch alle Folgen eines Nichtrespektierens tragen, und zwar sowohl hier wie auch nach unserer Rückkehr daheim.) Die Tatsache, dass unsere Staatsordnung auf fremdem Territorium besteht oder dass besondere Verhältnisse entstanden sind, zeitweilig hervorgerufen durch die Münchner Ereignisse und den Krieg, erlaubt nicht überall die konsequente Anwendung dieser Grundsätze. Deshalb ordnen wir uns den entstandenen Notwendigkeiten unter und führen neue, gesetzlich geltende Änderungen gemäß den Normen ein, denen zufolge unsere bisherigen Gesetze durch Dekrete des Präsidenten der Republik, verkündet mit Billigung der Regierung, geändert werden dürfen und sollen. Es ist dabei unser Grundsatz, die Bestimmungen der ersten Republik so wenig wie möglich zu ändern und die Änderungen ausschließlich im Geiste und im Sinne unserer Konstitution und unserer bisherigen Gesetze vorzunehmen.

[Zugleich betonen wir bei jeder Gelegenheit, dass das, was wir tun, nur einstweilig ist, dass es nur für die Dauer des Krieges ist, dass diese Dinge keine dauerhaften Präzedenzfälle schaffen und dass das freie tschechoslowakische Volk dann selbst entscheiden wird, welchen Weg es geht, was es beibehält und was es ändert.)

In diesem Geiste haben ich persönlich und unsere Regierung bisher gehandelt, und ein Ausdruck davon sind auch die bisher erlassenen Dekrete. Zu Beginn der Arbeit des Staatsrats betone ich das, damit dieser Grundsatz auch bei allen Ihren Arbeiten zur

Geltung kommt. Daraus folgt, dass unsere provisorische Staatsordnung ihre vollständige, von früher übernommene und weiter ausgebaut rechtliche Struktur hat, dass sie nicht im leeren Raum schwebt, dass sie keine Ungewissheit kennt, dass es fast keine rechtliche Frage gibt, auf die es in dieser Staatsordnung keine Antwort gäbe. Werden Sie sich, meine Damen und Herren, der Tragweite dieser Tatsache bewusst? Was für eine Kraft für die Widerstandsbewegung, was für ein gewaltiges einigendes Fundament, wie viele Streitigkeiten und Schwierigkeiten lösen sich dadurch für uns von selbst, und wie glücklich können wir sein, dass unser zweiter Widerstand, unsere zweite Revolution, ihre klare rechtliche Konzeption und feste Grundlage, ihre einigende Plattform schon gleich zu Anfang vollendet ist.)

Ich wiederhole noch einmal, dass das für die zu befreiende Heimat keine Rückkehr zur Vergangenheit bedeutet, namentlich dort, wo die Vergangenheit unwiederbringlich verändert ist. Es bedeutet vor allem nicht eine einfache mechanische Rückkehr zu allen unseren früheren Verfassungsverhältnissen, zu den Parteien-, Koalitions-, den nationalen oder sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Ereignisse in ganz Europa zeigen uns selbst, wie man die Entwicklung und den Umbruch bei uns zu Hause bewerkstelligen wird. Es wird jeder von uns die volle Freiheit haben, darüber nachzudenken und nach seinen Ansichten und Vorstellungen dem Rechnung zu tragen, wie es wird oder werden soll. Für mich stellt das so betonte Prinzip der Kontinuität der Republik, ergänzt um die Änderungen, die sich aus der revolutionären Entwicklung Europas ergeben, nicht nur die politische und rechtliche Grundlage und den politischen und rechtlichen Gehalt unseres ganzen provisorischen Staatsorganismus dar, sondern es gibt uns zugleich auch das Entcheidende für unsere weitere Tätigkeit: Es bestimmt für uns den größten und wichtigsten Teil unseres ganzen politischen Programms für die Zukunft und weist uns zugleich die Methode, die Verfahren und den Weg, den wir überall dort einschlagen müssen, wo Änderungen erforderlich sind gegenüber dem, was in der ersten Republik war. Und wenn alle unsere Leute begreifen, was das bedeutet, ist damit gleichzeitig unser ganzes weiteres Vorschreiten in unserem weiteren politischen Tun vorgegeben, wodurch uns die meisten überflüssigen Streitigkeiten untereinander hier im Ausland und auch zu Hause im Heimatland erspart bleiben.

(Alles das, was wir nach dem Krieg zu Hause in der Republik ändern, wird nicht nur von den Erfahrungen abhängig sein, die wir in den zwanzig im großen und ganzen glücklichen und erfolgreichen Jahren eines selbständigen Staates hatten, sondern es wird vor allem von den Ergebnissen des Krieges und von den revolutionären Ereignissen auf dem gesamten europäischen Kontinent bestimmt werden, die nach dem gegenwärtigen Krieg kommen und die uns zugleich den Sinn und die Grundidee des gegenwärtigen Krieges miterklären werden.)

[...]

SÚA, Fondy SR-L, K. 28, maschinenschriftl. Kopie; BENEŠ, E.: Šest let exilu a druhé světové války. Řeči, projevy a dokumenty z r. 1938-45. 3. Aufl. Praha 1946, S. 253-281.

1 Die Rede enthielt folgende weitere Teile: 2 – Sinn des gegenwärtigen Krieges und unser Kampf um die Befreiung der Republik, 3 – Unser Vorgehen vor und nach der Münchner Krise, die gegen-

wärtigen Kriegereignisse und unsere Außenpolitik, 4 – Unser Widerstand in der Heimat und im Ausland und unsere neue internationale Anerkennung, 5 – Unsere weiteren Aufgaben.

2 Der Staatsrat übersandte dem Präsidenten der Republik am 2. Juli 1941 auf seine Rede eine umfangreiche Antwort, die das Ergebnis zahlreicher Diskussionen, insbesondere in seinem politischen Ausschuss, war. Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit in diesen Diskussionen standen Fragen, die die slowakische Nation und ihre politische Repräsentanz betrafen, die Frage der tschechoslowakischen Grenzen nach dem Ende des II. Weltkrieges und vorläufige Überlegungen über eine Verringerung der Zahl der Deutschen, eventuell auch der Magyaren in der ČSR mittels eines Transfers. In seiner Antwort hat der Staatsrat u. a. folgendes ausgeführt:

„Auch wenn die Regierung uns gegenüber nicht verantwortlich ist und wir für ihre Handlungen keine Verantwortung tragen, werden wir in ihr jeder Zeit die Repräsentanten der Exekutivgewalt unseres Staates respektieren, sie die sich, ebenso wie wir, auf Ihr Vertrauen stützt, und die so wie wir, Ihnen verantwortlich ist. Ihre Entscheidung, die provisorische gesetzgebende Gewalt nur auf Vorlage der Regierung hin auszuüben und den Bestimmungen über die ministerielle Gegenzeichnung auch dort zu folgen, wo deren verfassungsmäßiger Sinn fehlt, weil die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der gewählten Vertretung des Volkes entfällt, verstehen wir so, dass Sie damit ihre tiefempfundene demokratische Gesinnung und Überzeugung betonen und dass Sie wünschen, die Regierung möge mit Ihnen auch an der Verantwortung gegenüber der Nation und dem Volk daheim teilnehmen. Sie schieben damit Ihre Verantwortung nicht von sich weg, und können das auch nicht, da Sie selbst über die Zusammensetzung der Regierung entscheiden, sondern Sie bekennen sich zu unserer nationalen demokratischen Tradition und führen sie auch fort, indem Mitwirkung an und die Kontrolle am zuverlässigsten dauerhafte Erfolge der Regierung sichern. Über das unermessliche Gewicht ihrer Verantwortung und der eines jeden, der sie mit Ihnen, auf welche Weise auch immer teilt, darf uns auch nicht der scheinbar geringe Umfang der exekutiven Regierungsgewalt auf dem Territorium eines fremden Staates täuschen, wo diese fast gänzlich auf die freiwillige Disziplin und patriotische-Loyalität der eigenen Bürger angewiesen ist.“ SÚA, Fonds SR-L, K. 9, Maschinentypografie, S. 1-3.

2

1940, 15. Oktober, London. – Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik Nr. 2/1940 Úř. věst. čsl. über die provisorische Ausübung der gesetzgebenden Gewalt.

Auf Vorlage der Regierung ordne ich an:

§ 1

Solange es nicht möglich ist, die Bestimmungen des Abschnitts zwei der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 über die gesetzgebende Gewalt auszuführen, wird der Präsident der Republik die Handlungen, die ihm Paragraf 64 Nr. 1 und 3 der Verfassungsurkunde auferlegt, soweit sie der Zustimmung der Nationalversammlung bedürfen,¹ mit Zustimmung der Regierung vollziehen.²

§ 2³

Vorschriften, mit denen Gesetze geändert, aufgehoben oder neu erlassen werden, werden während der Zeit des Bestehens der provisorischen Staatsordnung in unumgänglichen Fällen vom Präsidenten der Republik auf Vorlage der Regierung in Form von Dekreten erlassen, die der Ministerpräsident bzw. die Regierungsmitglieder, welche mit ihrer Durchführung beauftragt sind, mitunterzeichnen.⁴

§ 3

Die Durchführung dieses Dekrets, das mit dem Tage der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Republik in Kraft tritt, obliegt der gesamten Regierung.

Unterzeichnet in London, den 15. Oktober 1940

Dr. Šrámek e.h.

Dr. Edvard Beneš e.h.

SÚA, Fonds 100/24, a. j. 1562, Bd. 175; Úřední věstník československý, Jg. 1, Nr. 10, herausgegeben in London am 4. Dezember 1940; Sbírka zákonů a nařízení státu Československého, Jg. 1945, Teil 10, herausgegeben am 10. Juli 1945, S. 36.

1 Gemäß § 64 Nr. 1 der Verfassungsurkunde brauchte der Präsident der Republik die Zustimmung der Nationalversammlung zur Verhandlung und Ratifizierung internationaler Verträge, aus denen sich für den Staat oder die Bürger irgendwelche vermögensmäßigen oder persönlichen, insbesondere militärischen Lasten ergeben konnten, wie auch zu Verträgen, durch die sich das Staatsgebiet verändert hätte (eine Veränderung des Staatsgebietes war außerdem nur in Form eines Verfassungsgesetzes zulässig). Nach § 64 Nr. 3 galt dieselbe Voraussetzung auch für den Fall einer Erklärung des Kriegszustandes, wobei zur Kriegserklärung und zur Vorlage eines Friedensangebots die vorläufige Zustimmung der Nationalversammlung erforderlich war.

2 Die auf diese Weise geänderte Verfassungsbestimmung kam u. a. am 16. Dezember 1941 bei der von Ministerpräsident J. Šrámek gegenzeichneten Erklärung von Präsident Beneš zur Geltung, dass sich die Tschechoslowakische Republik im Kriegszustand mit allen Staaten befinde, die Krieg gegen Grossbritannien, die UdSSR oder die USA führten, und dass der Kriegszustand zwischen